

Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

(UPOV)

CAJ/1/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. März 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Erste Tagung Genf, 17. bis 19. April 1978

ARTIKEL 13 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vorschlag des Präsidenten des Rats

- 1. Wie in den Absätzen 1 und 2 des Dokuments CAJ/I/2 näher ausgeführt, hat der Rat den Verwaltungs- und Rechtsausschuss gebeten, auf seiner Tagung vom 17. bis 19. April 1978 "die Frage des Artikels 13 auf der Grundlage des Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland, eines vom Generalsekretär auszuarbeitenden Entwurfs (der versuchen wird, den Artikel weitgehend zu vereinfachen) und jedes anderen zwischenzeitlich eingereichten Vorschlags ..." erneut zu überprüfen. Der Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland ist in der Anlage zu Dokument CAJ/I/2 wiedergegeben, während der Vorschlag des Generalsekretärs in dem besagten Dokument enthalten ist.
- 2. Der Präsident des Rats, Herr Halvor Skov, hat dem Generalsekretär und gleichzeitig den Mitgliedern des Rats der UPOV ein Schreiben vom 8. Februar 1978 zusammen mit dem Entwurf eines neuen Wortlauts des Artikels 13 übersandt. Eine Kopie des Schreibens und des Entwurfs sind in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]

ANLAGE

SCHREIBEN DES RATSPRÄSIDENTEN, HERRN HALVOR SKOV, AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV, DR. ARPAD BOGSCH, VOM 8. FEBRUAR 1978

Betrifft: Sortenbezeichnungen

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Entwurfs für einen neuen Wortlaut des Artikels 13, in dem ich alle Bezugnahmen auf Warenzeichen fortgelassen habe.

Ich habe diesen Entwurf im Hinblick auf den deutschen Vorschlag erstellt, unter gewissen Bedingungen die Registrierung einer Sortenbezeichnung als Waren-zeichen zuzulassen, sowie im Hinblick darauf, dass einige Staaten Schwierigkeiten haben werden, den deutschen Vorschlag anzunehmen.

Nach meiner Auffassung sollte ein Pflanzenübereinkommen keine gesetzgeberischen Regelungen für Warenzeichen treffen, sondern lediglich dafür sorgen, dass der Verwendung der Sortenbezeichnung keine Hindernisse entgegenstehen, nicht nur in den Fällen, in denen die Verwendung der Sortenbezeichnung durch das Übereinkommen vorgeschrieben wird (Vermehrungsmaterial), sondern auch dort, wo diese von den nationalen Gesetzen verlangt oder sogar nur zugelassen wird.

In erster Linie sind es natürlich die Rechte an Warenzeichen, die die freie Verwendung der Sortenbezeichnung behindern können, aber es mag auch andere Rechte geben, wie Rechte an einem Familiennamen, an dem Namen eines Anwesens (oder Gebäudes), an Handelsnamen und an einigen besonderen Namen wie Rotes Kreuz, Interpol und UPOV. Ich bin daher der Ansicht, dass es gute Gründe gibt, Bezugnahmen auf Warenzeichen in unserem Übereinkommen zu vermeiden. Dieser Standpunkt würde es den Verbandsstaaten auch ermöglichen, das Verhältnis zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnungen unabhängig von dem Übereinkommen gesetzgeberisch zu regeln, vorausgesetzt, dass sie sicherstellen, dass die Sortenbezeichnung frei verwendet werden kann.

Ich möchte zu meinem Entwurf die folgenden Erläuterungen geben:

<u>Zu Absatz l</u>: Der französische Wortlaut benutzt die Wörter "désignée par", die im englischen Wortlaut mit "given" wiedergegeben werden [im deutschen Wortlaut mit "mit ... zu kennzeichnen"]. Ich schlage vor, den englischen Text in "designated by" zu ändern, was nicht nur die richtige Übersetzung, sondern auch überzeugender wäre (da man, wenn einem etwas nur gegeben wird, es nicht unbedingt benutzen muss; aber das ist genau das, was wir hier wollen). Die anderen mir verfügbaren Texte (deutsch, spanisch, niederländisch, dänisch und schwedisch) haben alle einen Wortlaut, der dem französischen Text entspricht. Jedoch ist diese Änderung unabhängig von dem Hauptanliegen meines Vorschlags.

Zu Absatz 2: Keine Änderung.

<u>Zu Absatz 3</u>: Beibehaltung des gegenwärtigen Wortlauts. Aber keine Anforderungen, die sich an den Züchter richten (das bedeutet: Streichung von "Der Züchter ... darf ... weder ... hinterlegen ... noch ..."). Die Anforderungen sollten sich nur auf den Status der Sortenbezeichnung beziehen.

Ich hatte - und habe immer noch - Zweifel, ob der Ausdruck "private Rechte", "Vermögensrechte" oder "ältere Rechte" ("private rights", "property rights" or "prior rights") benutzt werden sollte. Wenn der Ausdruck "ältere Rechte" benutzt wird, könnten Schwierigkeiten wegen Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts entstehen. Möglicherweise wäre "andere Rechte" ("other rights") angezeigt.

Ich gebe zu, dass es keine vollständige "uneingeschränkte Verwendung der Sortenbezeichnung" gibt. Ich habe überlegt, ob man "in Übereinstimmung mit Absatz 7 (des gegenwärtigen Wortlauts)" hinzufügen sollte, aber eine solche Formulierung würde zu eng sein, da sie sich nur auf Vermehrungsmaterial beziehen würde, und da es in sehr vielen Fällen angebracht oder sogar vorgeschrieben ist, die Sortenbezeichnung für das Endprodukt zu verwenden.

<u>Zu Absatz 4</u>: Unter Berücksichtigung der Reihenfolge der in dem Entwurf vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 sollte das Wort "Absätze" in der Mehrzahl bleiben.

<u>Zu Absatz 5</u>: Es wird vorgeschlagen, alle Bestimmungen in einem Absatz zu vereinen, die auf dieselbe Sortenbezeichnung in allen Verbandsstaaten abzielen. - Unterabsatz a ist den EWG-Richtlinien entnommen und ist mehr als ein Programm anzusehen, so dass Unterabsatz b mit "folglich" anknüpft. - Unterabsatz c ist als Alternative zu dem gegenwärtigen ersten Unterabsatz des Absatzes 6 gedacht und gibt meines Erachtens die gegenwärtige Situation besser wieder, ohne die in dem gegenwärtigen Wortlaut vorgesehene Verfahrensweise zu behindern. Unterabsatz c wäre jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Die anderen Teile meines Vorschlags ergeben sich hauptsächlich als Folge aus dem Obengesagten.

Ich bin mir bewusst, dass mein Entwurf vielleicht noch redaktioneller Verbesserungen bedarf, aber ich hielt es für zweckmässig, nach neuen Wegen bezüglich dieses schwierigen Artikels zu suchen.

Kopien an die Herren:

- J. Rigot
- B. Laclavière
- D. Böringer
- G. Curotti
- W. van Soest
- J.F. van Wyk
- S. Mejegard
- W. Gfeller
- H.A.S. Doughty

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 13

[Sortenbezeichnung]

- (1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse geniesst, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

- (4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.
- (5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

- (1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.
- (3) Die Sortenbezeichnung darf nicht Gegenstand privater Rechte (Vermögensrechte) sein, die die uneingeschränkte Verwendung der Sortenbezeichnung behindern würden. Stehen dem Züchter solche Rechte zu, kann er sie folglich nicht länger gegenüber der Sortenbezeichnung geltend machen, wenn diese eingetragen (gebilligt) worden ist.

- (4) [Identisch mit Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger", in allen Fällen, in denen sie erscheinen.]
- (5) a) Die Verbandsstaaten tragen, soweit wie möglich, dafür Sorge, dass die Sorte in allen Verbandsstaaten unter derselben Sortenbezeichnung bekannt ist.
- b) Folglich darf eine Sorte in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden; die für die Schutz-rechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.
- c) Der Rat erlässt eine Verfahrensordnung, die die zuständigen Behörden der Verbandsstaaten ermächtigt, den Bestimmungen der vorausgegangenen Unterabsätze zu genügen.

f

[Artikel 13, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

- (7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.
- (8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:
- a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;
- b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.
- (9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrikoder Handelsmarke hinzugefügt werden.
- (10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

[Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts ist zu streichen.]

- (6) [Identisch mit Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung des Worts "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, und der Änderung der Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 8.]
- (7) [Identisch mit Absatz & des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung der Wörter "der neuen Sorte" in allen Fällen, in denen sie erscheinen, und der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger", sowie der Neufassung des letzten Satzes des Unterabsatzes b in folgendem Sinne:]

Daher kann in einem Verbandsstaat niemand private Rechte anmelden oder erhalten, die die uneingeschränkte Verwendung der Sortenbezeichnung behindern würden.

[Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts ist zu streichen.]

(8) [Identisch mit Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "neuen" und "neue", der Ersetzung der Bezugnahme auf Absatz 7 durch eine Bezugnahme auf Absatz 6, der Streichung der Wörter "in diesem Fall" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und des weiteren der Ersetzung der Wörter "Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen" durch die Wörter ", die die uneingeschränkte Verwendung der Sortenbezeichnung behindern".]

[Ende der Anlage und des Dokuments]